

Teilnahmebedingungen/AGB (Stand November 2019)

(Für Fahrtrainings und andere Veranstaltungen gelten abweichende Teilnahmebedingungen, die mit der jeweiligen Ausschreibung zugesandt werden)

Gegenstand dieser Teilnahmebedingungen. Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Regelung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Events der Mercedes-Benz Driving Events beziehungsweise von Mercedes-Benz Offroad sowie den damit zusammenhängenden Leistungen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der jeweiligen Leistungsbeschreibung für die von Ihnen gewählte Veranstaltung im aktuellen Mercedes-Benz Driving Events Katalog oder auf unserer Webseite.

Veranstalter und Vertragspartner. Veranstalter der Veranstaltungen und Vertragspartner des Teilnehmers (bzw. Anmelders) ist die Tufa GmbH, Gewerbestrasse 10a, 78345 Moos (nachfolgend „Tufa“ genannt).

Vertragsabschluss. Der Anmelder gibt mit seiner Anmeldung gegenüber Tufa eine verbindliche Vertragserklärung (verbindliches Angebot) zum Abschluss eines Vertrages über die jeweils gebuchte Veranstaltung, einschließlich der hierzu ggf. angebotenen Reiseleistungen ab.

- Der Anmelder kann die jeweils gewünschte Veranstaltung der Mercedes-Benz Driving Events / von Mercedes-Benz Offroad auswählen und diese u. a. online über den Button „zahlungspflichtig anmelden“ buchen. Vor dem Abschicken der Anmeldung kann er die Daten jederzeit ändern und einsehen. Die Anmeldung kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Anmelder durch Klicken auf den Button „Teilnahmebedingungen akzeptieren“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch sein verbindliches Angebot abgibt. Unmittelbar nach Absendung der Anmeldung erhält der Anmelder eine E-Mail mit dem Hinweis, dass die Anmeldung eingegangen ist (Eingangsbestätigung). Diese E-Mail stellt noch keine Annahme des Vertrages dar. Tufa lässt dem Anmelder hierfür gesondert eine entsprechende Teilnahmebestätigung zukommen, die zugleich die Annahme und damit den Vertragsabschluss darstellt.
- Die Anmeldung sowie die Teilnahmebedingungen werden bei Tufa gespeichert und dem Anmelder nach Vertragsschluss, inkl. der Beschreibung der vom Anmelder gebuchten Leistungen in Textform (per E-Mail), zugeschickt. Für den Vertragsabschluss stehen die deutsche und englische Sprache zur Verfügung.

Art der Reisen. Alle Reisen sind touristische und keine motorsportlichen Veranstaltungen. Es handelt sich dennoch um keine Pauschalreisen im herkömmlichen Sinn. Diese Gegebenheiten beinhalten unvermeidbar bestimmte Risiken, die zu Leistungsstörungen führen können, da die ausgeschriebenen Reisen zum Teil in touristisch unerschlossene Gebiete führen.

Vor allem im Ausland kann es zu Störungen im Reiseablauf oder zum Ausfall von Leistungen oder Folgeleistungen oder auch zu notwendigen zusätzlichen Leistungen kommen, bzw. zu Terminverschiebungen, die vom Veranstalter nicht vorhersehbar sind. Des Weiteren kann es zu Störungen des Reiseablaufes oder zur Absage einer Reise infolge höherer Gewalt (zum Beispiel Unruhen, Streik, Naturkatastrophen etc.) kommen. Es handelt sich zum Teil um Nebenstrecken und die Tagesetappen können länger als im Programm ausgewiesen dauern. Durch den Zustand der Strecken kann es zu Beschädigungen am Fahrzeug kommen. Insgesamt ist mit Vorkommnissen zu rechnen, wie diese bei einer expeditionsartigen Reise eintreten können.

Wir behalten uns eine drastische Routenänderung, eine Umstellung des Leistungsgefüges u. a. vor, wenn uns dies im Hinblick auf eingetretene Veränderungen oder sich ankündigende Veränderungen in unseren Zielländern und auf dem jeweiligen Weg dorthin im Interesse unserer Kunden für geboten erscheint. Zum Beispiel bei Veränderungen der Natur, bei Umweltgefahren, bei politischen Problemen oder ähnlichen Gründen.

Anmeldung und Leistungen. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich mit dem Formular von Mercedes-Benz Offroad, das auf Anfrage zugesandt wird. Die Anmeldung gilt als verbindlich, sobald sie schriftlich durch den Veranstalter Tufa bestätigt wurde. Die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Anmeldung. Der Veranstalter ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der Veranstaltung zu beauftragen. Im Reisepreis enthalten sind die in der Ausschreibung beschriebenen Leistungen.

Änderungen und Absagen. Änderungen der Veranstaltungsorte, Programmabläufe und Programminhalte bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen durch höhere Gewalt, Erkrankung der Leistungserbringer vor Ort oder dadurch erforderlich werden, dass dem Veranstalter vertraglich vereinbarte Leistungen Dritter nicht erbracht werden, ohne dass der Veranstalter dies zu vertreten hat. Bei einer Änderung werden dem Teilnehmer gleichwertige Leistungen geboten.

Sollte die Veranstaltung ausgebucht sein, werden Interessenten umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldung, benachrichtigt. Bereits überwiesene Teilnahmegebühren werden umgehend zurückerstattet. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, die der Veranstalter im Anmeldeformular angibt, behält sich der Veranstalter vor, bis zum Rechnungstermin vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden bereits bezahlte Teilnahmegebühren ebenfalls umgehend zurückerstattet.

Fahrzeuge. An den Veranstaltungen von Mercedes-Benz Offroad können Teilnehmer ausschließlich mit dem eigenen oder – sofern dies in der Anmeldung ausdrücklich angeboten wird – mit einem von Mercedes-Benz zur Verfügung gestellten Geländewagen teilnehmen.

Die Teilnahme mit dem eigenen Fzg. ist ausschließlich mit der/dem G- oder X-Klasse, GLS, GLE oder GLC (je nach Reise) möglich. Es gelten dabei die unter Punkt 15 aufgeführten Bedingungen. Bei gestellten Fzg. besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Fzg. und werden jeweils mit zwei Fahrern besetzt.

Preise. Gültig sind die in der jeweiligen Ausschreibung angeführten Preise. Die Reisekosten sind nach Erhalt der Rechnung fällig, spätestens jedoch zum angegebenen Zahlungstermin.

Rücktritt durch den Teilnehmer, Umbuchungen, Ersatzpersonen: Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Tufa GmbH. Der Rücktritt muss zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich erklärt werden. Der Nichtantritt der Reise gilt grundsätzlich als Reiserücktritt. Auch während der Reise ist der Kunde berechtigt, die Kündigung des Reisevertrages zu erklären; in diesem Fall hat er sich zumindest die erhaltenen Reiseleistungen auf den Reisepreis anrechnen zu lassen. Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder sonstiger zwingender Gründe nicht in Anspruch, so wird sich Tufa GmbH bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

Im Fall des Rücktritts hat Tufa GmbH ein Wahlrecht ob der Betrag der Entschädigung nach § 651i BGB konkret berechnet oder auf Grundlage der folgenden Pauschalen pro Person geltend gemacht wird (jeweils bezogen auf den Reisepreis). Sofern von der pauschalen Entschädigung Gebrauch gemacht wird, geht Tufa GmbH nach folgender Entschädigungsstaffel bei Pauschalreisen oder einzelnen Bausteinen einer Pauschalreise -bei Stornierungen- vor. Als Reiseantritt gilt das Datum einer eventuellen Verschiffung der Fahrzeuge (in % des Reisepreises):

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 30%

Teilnahmebedingungen/AGB (Stand November 2019)

(Für Fahrtrainings und andere Veranstaltungen gelten abweichende Teilnahmebedingungen, die mit der jeweiligen Ausschreibung zugesandt werden)

▪ vom 29. bis 26. Tag vor Reiseantritt	60%
▪ vom 25 bis 18. Tag vor Reiseantritt	75%
▪ vom 17. bis 10. Tag vor Reiseantritt	85%
▪ vom 9 bis 1. Tag vor Reiseantritt	90%
▪ bei Nichterscheinen	95%

Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die geforderten Pauschalen. Bei den angegebenen Tagen handelt es sich um Kalendertage (Montag bis Sonntag, inkl. Feiertage).

Bei der Stornierung eines Teilnehmers innerhalb einer Buchung wird der gesamte Buchungspreis nach der neuen Personenanzahl berechnet. Dies kann zu einem höheren Preis pro Person führen. Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) auf Wunsch des Kunden sind grundsätzlich nur auf dem Wege der Stornierung (gemäß den Bedingungen in Ziffer 6.2.) und Neubuchung möglich. Dabei besteht kein Anspruch auf Abschluss eines neuen Reisevertrages. Tufa GmbH bemüht sich jedoch Umbuchungswünschen im Einzelfall nachzukommen und die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt.

Es bedarf dazu der Mitteilung an Tufa GmbH. Tufa GmbH kann dem Eintritt des Dritten anstelle des Teilnehmers widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist Tufa GmbH berechtigt, die durch die Teilnahme der Ersatzperson (Dritter) anfallenden Mehrkosten zu verlangen. Der Nachweis mit dem Eintritt des Dritten nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Kunden unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

Führerschein und Teilnahme. Der Teilnehmer versichert, dass er zum Zeitpunkt der Veranstaltung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen von Personenkraftwagen ist. Er ist verpflichtet, Einsicht in seine Fahrerlaubnis zu gewähren.

Pass-, Visa-, Gesundheits- und Versicherungs-Vorschriften. Der Reiseteilnehmer ist selbst verantwortlich, dass sein Pass die notwendige Gültigkeitsdauer hat, er über alle geforderten Visa, Carnets, zusätzlichen Versicherungen sowie eventuell nötigen Impfnachweise verfügt sowie dass er sein Fahrzeug für die betreffenden Reiseländer Haftpflicht- sowie optional Teil- oder Vollkasko versichert hat (siehe dazu auch unter Punkt 15 „gestellte Fahrzeuge“).

Versicherung. In der Teilnahmegebühr sind für die Dauer der Reise eine Auslandskranken-Zusatzversicherung für Teilnehmer mit deutscher Staatsbürgerschaft und Wohnsitz in Deutschland im Reisepreis enthalten. Die Geschäftsbedingungen dieser Versicherung liegen der Reiseausschreibung bei. Wir empfehlen Ihnen ergänzend eine Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-, Unfall-, Haftpflicht- und Reisegepäck-Versicherung. Dazu eine Transportversicherung bei See-, Flug- oder Bahnfracht.

Währungsklausel. Die angegebenen Preise basieren auf dem bei der Ausschreibung aktuellen Wechselkurs. Bei gravierenden Änderungen behält sich der Veranstalter eine entsprechende Nachberechnung/Vergütung vor.

Alkoholverbot und Verhalten. Während der gesamten Reise gilt vor und während der Fahrt ein absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille). Bei Verstößen gegen diese Regelung ist der

Veranstalter berechtigt, alkoholisierte Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Eine Rückerstattung des Teilnahmepreises erfolgt in diesen Fällen nicht. Dies gilt auch bei einem Verhalten, das den Teilnehmer oder andere gefährdet. Für die Dauer der Fahrveranstaltungen sind die Instruktoren des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer weisungsbefugt.

Weiterer Inhalt der Leistungspflicht. Die Fahrveranstaltungen werden durch die Instruktoren angeleitet und durch diese eigenverantwortlich durchgeführt. Der Veranstalter verschafft im Rahmen dieses Vertrages lediglich deren Dienste, ohne für deren Ordnungsgemäßheit einzustehen oder sich für Pflichtverletzungen der Instruktoren haftbar zu machen. Der Veranstalter ist lediglich verpflichtet, die Instruktoren sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass diese gegen Haftpflichtschäden versichert sind, die außerhalb der teilnehmenden Fahrzeuge entstehen. Den Vergütungsanspruch der Instruktoren gegen den Teilnehmer übernimmt der Veranstalter. Dieser wird über den Teilnahmepreis umgelegt. Das zu befahrende Gelände eignet sich für das Befahren im Offroad-Betrieb. Demnach können durch die Beschaffenheit des Geländes - zum Beispiel Bodenunebenheiten, Steine, Sand, Schlamm, Wasserlöcher, Äste, Bäume etc. - Schäden eintreten, die sich aus der Natur eines Offroad-Geländes ergeben.

Haftung. Hat der Veranstalter aufgrund der gesetzl. Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Veranstalter beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unabhängig von einem Verschulden des Veranstalters, bleibt eine etwaige Haftung des Veranstalters nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzl. Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Veranstalters für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Das Gleiche gilt für die Eigentümer oder sonstige Berechtigten des Veranstaltungs-Geländes. Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel an dem überlassenen Fahrzeug wird ausgeschlossen. Für nicht als Teilnehmer gemeldete Begleitpersonen ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet; eine Haftung wird nicht übernommen.

Haftung bei zur Verfügung gestellten Fahrzeugen. Die von Mercedes-Benz zur Verfügung gestellten Geländewagen sind mit einer Selbstbeteiligung von 1.000,- € vollkaskoversichert. Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Selbstbeteiligung bei von ihm zu vertretenden oder durch die Betriebsgefahr verursachten Schäden an dem zur Verfügung gestellten Geländewagen an den Veranstalter zu entrichten.

Wird der Versicherer infolge von grober Fahrlässigkeit des Teilnehmers leistungsfrei oder entstehen infolge eines Verschuldens des Teilnehmers oder der Betriebsgefahr des Fahrzeugs Schäden, die nicht im Rahmen der Vollkasko-Versicherung abgedeckt sind, haftet der Teilnehmer für sämtliche von ihm oder seiner Begleitperson verursachten Schäden. Nimmt der Teilnehmer mit dem eigenen bzw. einem nicht von Mercedes-Benz Offroad gestellten Fahrzeug teil, haftet er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle durch diese Nutzung entstehenden Schäden. Es obliegt dem Teilnehmer, für eventuell mögliche Beschädigungen an seinem Fahrzeug – eventuell auch nur für die Dauer der Veranstaltung – eine Vollkasko-Versicherung abzuschließen!

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt

Teilnahmebedingungen/AGB (Stand November 2019)

(Für Fahrtrainings und andere Veranstaltungen gelten abweichende Teilnahmebedingungen, die mit der jeweiligen Ausschreibung zugesandt werden)

dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Tufa GmbH
Mercedes-Benz Driving Events / Mercedes-Benz Offroad
Gewerbestraße 10a
D-78345 Moos
e-Mail info@mb-offroad.com
Telefax +49-7732-970146
Telefon +49-7732-970147

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang. Besondere Hinweise: Bei einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben.

Datenschutz. Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anmeldung und Teilnahme an unseren Veranstaltungen sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

Wer ist verantwortlich für den Datenschutz?

Tufa GmbH
Mercedes-Benz Driving Events / Mercedes-Benz Offroad
Datenschutzbeauftragte Katharina Breuning
Gewerbestraße 10a
D-78345 Moos /
e-Mail datenschutz@tufa.de / datenschutz@mb-offroad.com
Telefax +49-7732-970146
Telefon +49-7732-970147

Welche Daten verarbeiten wir. Tufa verarbeitet nur personenbezogene Daten, die wir im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der damit verbundenen Anmeldung benötigen.

Hierzu zählen Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (Teilnehmer- oder Anmelde Daten) und Ihre Rechnungsanschrift sowie Werbe- und Vertriebsdaten (z.B. zur Bewerbung von potenziell für Sie interessanten Veranstaltungen).

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und Rechtsgrundlage

Aufgrund Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO): Wenn und soweit Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erteilt haben, ist die jeweilige Einwilligung Rechtsgrundlage für die dort genannte Verarbeitung. Dies betrifft z. B. den Erhalt elektronischer Kundeninformationen (Werbe- und Vertriebsdaten). Sie können Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO): Ihre Daten werden zur Anbahnung oder Durchführung unserer Veranstaltungsverträge mit Ihnen verarbeitet, d.h.

beispielsweise zur Erbringung unserer Dienstleistungen (Durchführung der Veranstaltungen und Buchung von Reisen.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO): Tufa unterliegt verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen, die eine Datenverarbeitung nach sich ziehen. Hierzu zählen z. B. Steuergesetze, insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Buchführung. So sind wir gesetzlich (Abgabenordnung - AO) verpflichtet, Rechnungen und Abrechnungsdaten 10 Jahre zu speichern.

An wen geben wir die Daten weiter. Eine Weitergabe Ihrer Daten durch Tufa erfolgt innerhalb des Unternehmens nur an die Abteilungen von Tufa, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z.B. Kundenberater, Vertrieb und Marketing). Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von uns auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeiter vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß unseren Weisungen verarbeiten. Hierzu zählen z. B. Zahlungsdienstleister sowie Dienstleister im Bereich Reise und Logistik. Daneben geben wir Daten nur an Personen weiter, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Übermitteln wir Daten in Drittländer. Ihre Daten werden nur innerhalb der Europäischen Union und Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeitet. Andernfalls werden Sie hierzu von Tufa stets gesondert vorab informiert, einschließlich des Rechts, einer solchen Datenübermittlung jederzeit gesondert zu widersprechen. Ausnahme: Für Hotelbuchungen oder Tickets relevante Daten.

Wie lange speichern wir Ihre Daten. Tufa speichert Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für die Erbringung der damit verbundenen vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Hiervon umfasst ist neben der Dauer der eigentlichen Veranstaltung auch die Datenverarbeitung im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der damit zusammenhängenden Verträge sowie der Datenverarbeitung zum Zwecke der nachträglichen Kontaktaufnahme und Abgleich mit vorangegangenen Veranstaltungen, längstens jedoch 5 Jahre nach der letzten Kommunikation nach der abgeschlossenen Veranstaltung.

Daneben unterliegt Tufa verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie aus steuerrechtlichen Vorschriften (Abgabenordnung – AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen fünf bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zwei Jahre betragen können.

Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten. Sie müssen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung nur die personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Veranstaltung erforderlich sind. Andernfalls sind der Abschluss des Vertrages und die Teilnahme an den Veranstaltungen jedoch nicht möglich. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich darüber hinaus nicht vorgeschrieben.

Greifen wir auf eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall. Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren

Inwieweit nutzen wir Ihre Daten für die Profilbildung. Tufa greift im Rahmen der Anmeldung und des Registrierungsprozesses nicht auf ein sog. „Profiling“ gemäß Art. 4 Nr. 4 DS-GVO zurück. Allerdings erstellen wir im Rahmen unseres News-

Teilnahmebedingungen/AGB (Stand November 2019)

(Für Fahrtrainings und andere Veranstaltungen gelten abweichende Teilnahmebedingungen, die mit der jeweiligen Ausschreibung zugesandt werden)

letter-Dienstes ein Nutzerprofil anhand der Teilnehmerdaten. Hiervon umfasst ist die Verarbeitung der Postleitzahl, der Art der bisher gebuchten Trainings (z.B. gezielte Ansprache von Teilnehmern) sowie das Alter.

Welche Rechte haben Sie. Sie haben das Recht, jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir personenbezogene Daten verarbeiten und das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten.

Daneben steht Ihnen das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung zu, sowie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen, bzw. die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen oder die Datenübertragung zu fordern. Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich im Falle von Datenschutzverletzungen bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessen-abwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DS-GVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es werden von Tufa zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung. Tufa kann Ihre Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für Direktwerbung verarbeiten. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten. Der Widerspruch kann jeweils formfrei erfolgen. Die Kontaktdaten finden Sie obenstehend.

Schlussbestimmungen. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Die Vertragspartner werden im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben die unwirksame Bestimmung durch eine möglichst gleichwertige beziehungsweise nahekommende Regelung ersetzen. Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Konstanz, wenn der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der in Anspruch zu nehmende Teilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

###